

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 26.

Berlin, Mittwoch, den 11. Dezember 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 549.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Zentralblatt der preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern S. 549.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Musterkoffer der Handlungsreisenden in Osterreich-Ungarn S. 550. Betr. Preisfeststellungsordnung für Getreidegroßhandel S. 553. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt S. 556. Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinenisten und Schiffingenieure S. 556. Betr. Janten-telegraphie der Handelschiffe S. 556.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Betr. Kesselbaumaterial schwedischer Dampfkessel S. 556. Betr. Festigkeitsberechnungen ebener Kesselplatten S. 557. Betr. Aufstellung der Landdampfkessel S. 557. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Amtsdauer der gegenwärtigen Versicherungsvertreter in den Kassenorganen S. 558. Betr. Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung S. 558. — 3. Versicherung der Angestellten: Betr. Durchführung des Versicherungsgesetzes im Bereiche der Bauverwaltung S. 560. Betr. Versicherungspflicht von Angestellten im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe (§§ 9, 10 d. Gef.) S. 561.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fortbildungsschulen: Betr. Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge S. 563.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 564.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht,

dem Kaufmann Karl Dornheim in Bippstadt, dem Bankdirektor Artur Siebert in Frankfurt a. M. und dem Fabrikbesitzer Wilhelm Ding in Süchteln, Kreis Kempen (Rhein), den Charakter als Kommerzienrat und

dem Lottereeinnehmer, Stadtrat Ernst Mühle in Myslowitz den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Der Gewerbeinspektor Lohmann ist zum 1. Januar t. J. von Berlin SO. nach Flensburg in der bisherigen Amtseigenschaft versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Zentralblatt der preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Vom 1. Januar 1913 ab wird ein unmittelbar vom Finanzministerium herausgegebenes Blatt unter der Bezeichnung „Zentralblatt der preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern“ im Verlage der Firma Trowitsch & Sohn hier selbst erscheinen. Das neue Blatt wird den Charakter eines amtlichen Verordnungsblatts für die preussische Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern haben. Es wird wöchentlich einmal, und zwar an jedem Sonnabend erscheinen und kann zum Preise von jährlich 6,50 M. (einschließlich des Postbestellgeldes) von den Postanstalten sowie von den Buchhandlungen bezogen werden.

Das bisherige Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung wird voraussichtlich mit dem Ablaufe des Jahres 1912 sein Erscheinen einstellen.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Musterkoffer der Handlungsreisenden in Österreich-Ungarn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1912.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 2. November d. Js. (S. 534).

Die Reichsdruckerei hat die Vordrucke für die vom 1. Januar 1913 ab gültigen Legitimations- und Identitätskarten für Handlungsreisende behufs Erlangung der Tarifermäßigung für Musterkoffer auf Eisenbahnen in Österreich-Ungarn nach den nachstehend abgedruckten Mustern fertiggestellt. Der Preis für 100 Stück Legitimationskarten (A 77) ist 3 M und für 100 Identitätskarten (A 78) 2,50 M.

Die Bestellung ist von den beteiligten Behörden unmittelbar an die Reichsdruckerei Berlin SW. 68, Dranienstraße 91, zu richten.

Im Auftrage.

Hb. 9758.

Lufensky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

(Firmaaufdruck bzw. Stampiglie der ausgebenden Behörde.)	
Stempel	Nr.
19	
Legitimationskarte.*)	
Es wird hiemit bestätigt, daß Herr	
Reisender der Firma	
in	
ist und als solcher in die Lage kommt, Reisen unter Mitnahme von Stück	
Musterkoffern (auch Musterkörbe mit Ausschluß von Fahrradmustern) mit	
Inhalt zu unternehmen.	
..... am	
<i>Zeichnung der Firma:</i>	
<i>Stempel und Unterschrift der ausfertigenden Behörde:</i>	
<i>Unterschrift des Inhabers:</i>	
*) Die Legitimationskarten werden jährlich erneuert, gelten somit nur für das laufende Kalenderjahr.	

Ohne Identitätskarte ungültig!

Ohne Identitätskarte ungültig!

Nr. 	
Identitätskarte	
für den Geschäftsreisenden Herrn	
Diese Identitätskarte dient als Ergänzung der für den Genannten ausgefertigten Legitimationskarte behufs Erlangung des ermäßigten Mutterkoffertarifes und muß gleichzeitig mit dieser Legitimationskarte, bei sonstiger Ungültigkeit der letzteren, vorgewiesen werden.	
..... am 19.....	
Unterschrift des Inhabers:	Unterschrift des Ausstellers:
<div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> Hochdruck stempel der Ausfertigungs- stelle </div>	

Die Anwendung der von österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Musterkoffern (auch Musterkörben mit Ausschluß von Fahrradmustern) tarifmäßig eingeräumten Begünstigung ist an die Erfüllung nachstehender Bedingungen geknüpft:

1. Die Legitimations- und Identitätskarte ist bei Aufgabe der Musterkoffer am Schalter gleichzeitig mit der Fahrkarte vorzuweisen. Zur Feststellung der Identität des Inhabers kann die Abgabe der Unterschrift verlangt werden.
2. Die in der Legitimationskarte genannte Firma hat einen Wechsel in der Person des Reisenden der zur Ausfertigung der Legitimationskarte berufenen Behörde oder Stelle sofort anzuzeigen.
3. Legitimationskarten, die infolge Ablaufes der Geltungsdauer, Wechsels in der Person des Reisenden oder aus einem anderen Grund ungültig geworden sind, müssen von der in der Legitimationskarte genannten Firma sofort jener Behörde oder Stelle rückgemittelt werden, die diese Karte ausgestellt hat; ist die Rückstellung nicht möglich, so ist dies unter Angabe der Gründe der Ausgabestelle sofort bekanntzugeben.
4. Die Außenseite der Musterkoffer muß die dauerhaft befestigte Bezeichnung der Firma, in deren Auftrage die Reise unternommen wird, dem vollen Wortlaute nach tragen.
5. Auf Musterkoffer, die den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen oder die nicht ausschließlich als Muster erkennbare Gegenstände enthalten, finden die tarifmäßigen Begünstigungen keine Anwendung. Die Bahnanstalten behalten sich das Recht vor, den Inhalt der Musterkoffer zu prüfen. Musterkoffer und andere Gepäckstücke werden auf denselben Gepäckschein nicht abgefertigt.
6. Der Reisende muß den Zug benutzen, zu dem die Musterkoffer aufgegeben wurden. Innerhalb drei Stunden nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation ist der Musterkoffer unter Vorweisung der Legitimations- und Identitätskarte abzufordern oder der Gepäckschein mit dem Vermerke der erfolgten Vorweisung versehen zu lassen; bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird der Gebührenunterschied zwischen der ermäßigten und normalen Gepäckfracht im Nachzahlungsweg eingehoben.
7. Die in der Legitimationskarte genannte Firma haftet für jeden Mißbrauch der Begünstigung seitens ihrer Leute und für die Außerachtlassung der ihr obliegenden Anzeigepflicht. Der Vorweis oder die Verwendung einer ungültigen Legitimationskarte, der Verkauf mitgeführter Musterware und jeder Mißbrauch der Begünstigung hat, unbeschadet der straf- und zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Schuldtragenden, die Abnahme der Legitimations- und der Identitätskarte zur Folge. Überdies wird beim Vorkommen des ersten Mißbrauches der in der Legitimationskarte genannten Firma die Begünstigung für das laufende und das folgende Jahr, im Wiederholungsfalle dauernd, entzogen.

Photographie.

Betr. Preisfeststellungsordnung für Getreidegroßhandel.

Berlin W. 9, den 6. Dezember 1912.

Mit Beziehung auf die Ihnen bereits zugegangene Mitteilung über die Einstellung der bisherigen Erhebungen von Getreidepreisen.

Wir übersenden Ihnen die Preisfeststellungsordnung, nach der vom 1. Januar 1913 an für staatliche Zwecke über die Preise von Weizen, Roggen, Hafer und Gerste im Großhandel berichtet werden wird, sowie das Verzeichnis der mit der Berichterstattung beauftragten Stellen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Hb. 9492 M. f. G. — I. A. Ia. 4748 M. f. G.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Anlage 1.

Preisfeststellungsordnung für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste.

1. Diese Preisfeststellungsordnung regelt nur die für staatliche Zwecke im staatlichen Auftrage zu erstattenden Preisberichte. Die Notierungen für andere Zwecke werden durch diese Preisfeststellungsordnung nicht berührt; sie sind, so lange nicht von der zuständigen Stelle eine Änderung beschlossen wird, nach den bisher für die Börse, den Markt oder die Notierungskommission geltenden Bestimmungen oder Übungen weiterzuführen.

2. Es ist zu berichten:

- a) von den mit der Berichterstattung beauftragten Börsen für jeden Tag, für welchen nach den geltenden Bestimmungen an der Börse die Preise amtlich festgestellt werden, von der Börse in Köln jedoch nur für die am Freitag-Nachmittag stattfindenden Börsenversammlungen für das Getreide- und Mehl-Effektivgeschäft,
- b) von den Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen für den Tag, an welchem bisher die Preise für den Markt festgestellt wurden, von Frankfurt a. M. für den Montagsmarkt und wenn der bisher am Montag stattfindende Fruchtmarkt auf einen anderen Tag verlegt werden sollte, an diesem Tage,
- c) von der Magdeburger Getreidepreisnotierungskommission an den Tagen, an denen nach den für sie geltenden Bestimmungen Preise notiert werden.

3. Es ist über die Preise von

inländischem Weizen,
" Roggen,
" Hafer,
inländischer Gerste

zu berichten. Ausländisches Erzeugnis bleibt unberücksichtigt.

4. Dem Preisbericht ist bei allen unter Nr. 3 genannten Getreidearten dasjenige Erzeugnis zu Grunde zu legen, welches den Hauptgegenstand des Handels an der Börse oder dem Markte bildet. Dies wird in der Regel das Erzeugnis der letzten Ernte der Gegend sein, von welcher die Börse oder der Markt beschickt wird.

Mit den Notierungen für neue Ernte ist bei Hafer am 1. Oktober, für die übrigen Getreidearten dann zu beginnen, wenn die neue Ernte an den Markt kommt. Wird für Weizen, Roggen oder Gerste neue Ernte vor dem 1. Oktober notiert, so sind der Bezeichnung des Getreides die Buchstaben: n. E. hinzuzufügen.

5. Die Preisberichte sollen nur auf wirklich abgeschlossenen Geschäften beruhen und sollen der Geschäftslage des Verkehrs an der Börse oder dem Markte entsprechen. Können solche Preise für eine Getreideart oder (bei Gerste) Qualität nicht festgestellt werden, so ist kein Schätzungspreis zu notieren, sondern das Fehlen eines maßgebenden Preises durch einen Strich kenntlich zu machen.

6. Festzustellen sind Großhandelspreise für die Tonne (1000 kg). Die zu notierenden Qualitäten werden, wie folgt, bestimmt:

- a) Für Weizen, Roggen und Hafer ist über den Preis für gute Durchschnittsqualität des jeweils gehandelten inländischen Erzeugnisses zu berichten. Der Notierung ist nicht eine ein für allemal feststehende Qualität zugrunde zu legen. Vielmehr entscheidet über die zu notierende Durchschnittsqualität der Ausfall der letzten Ernte in den Gegenden, die für die Börse, den Markt oder den Platz vorwiegend in Betracht kommen.
- b) Bei Gerste sind drei Qualitäten: „fein“, „gut“ und „mittel“, zu notieren. Unter „fein“ ist Braugerste, unter „gut“ geringe Braugerste und gute andere Gerste (Futtergerste), unter „mittel“ andere Gerste (Futtergerste) mittlerer Beschaffenheit zu verstehen. Auch hier sollen „fein“, „gut“ und „mittel“ nicht ein für allemal feststehende Qualitäten bezeichnen, sondern nach dem Ausfalle der Ernte bemessen werden. Es wird ferner nochmals darauf hingewiesen, daß bei den Notierungen für die Börsen oder Märkte nur die dort wirklich gehandelte Ware zu berücksichtigen ist. Wird z. B. Braugerste nicht oder nur ausnahmsweise an der Börse oder dem Markte gehandelt, weil die Verbraucher sich unmittelbar zu versorgen pflegen, ist „fein“ nicht zu notieren.

7. In der Regel wird die einzelne nach Nr. 6 zu notierende Qualität an dem Notierungstage zu verschiedenen Preisen gehandelt worden sein. In diesem Falle ist nicht ein Einheitspreis (Durchschnitts- oder Mittelpreis) zu notieren, vielmehr muß den Preisschwankungen durch Notierung eines Spannungspreises Rechnung getragen werden. Dieser Spannungspreis soll jedoch nicht sämtliche gezahlten Preise, vom höchsten bis zum niedrigsten, umfassen, sondern nur die hauptsächlich gezahlten Preise wiedergeben. Ausnahmispriese nach oben wie nach unten sind wegzulassen. Es darf angenommen werden, daß es im allgemeinen gelingen wird, ein richtiges Bild der Preislage zu geben, ohne daß die Spannung über 2 bis 3 M für die Tonne hinausgeht. Größere Spannungen sollten, wenn irgend zugänglich, vermieden werden. Der Wert der Notierungen vermindert sich mit der Größe der Spannungen.

8. Hiernach wird, wie folgt, zu notieren sein:

Preise der Börse zu X für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste.

(Datum.)

Es wurden gezahlt für:

1. inländischen Weizen (gute Durchschnittsqualität der letzten Ernte)	197—198 M
2. inländischen Roggen (gute Durchschnittsqualität der letzten Ernte)	175 -
3. inländischen Hafer (gute Durchschnittsqualität der letzten Ernte)	187—190 -
4. inländische Gerste	
fein	196—198 -
gut	—
mittel	150—153 -

9. Sofort nach Feststellung der Preise ist dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu Berlin telegraphisch zu berichten. Formulare für die kostenlose Übersendung der Telegramme als Reichsdienstsache sind von dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu beziehen.

Berlin, den 6. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
v. Schorlemer.

Verzeichnis

der

Großhandelsplätze, an denen die Getreidepreise festgestellt werden.

Nr.	Platz	Vorhandene Einrichtung des Großhandels	Notierungsstelle	Wochentage, an denen die Preise ermittelt werden
1.	Königsberg i. Pr.	Börse im Sinne des § 1 des Börsengesetzes	Börsenvorstand	täglich.
2.	Danzig	desgl.	desgl.	täglich.
3.	Berlin	desgl.	Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse	täglich.
4.	Stettin	desgl.	Vorstand der Produkten- börse	täglich.
5.	Posen	Getreidefrühmarkt der kauf- männischen Vereinigung zu Posen (freier Markt*)	Städtische Marktkommission	täglich außer Sonn- abend.
6.	Breslau	Städtischer Landmarkt, „Ge- treidemarkt“ genannt, der in der der Stadt Breslau gehörigen Getreidemarkt- halle abgehalten wird (freier Markt)	Von dem Magistrat einge- setzte Notierungskommis- sion	täglich.
7.	Gleitwitz	Oberschlesischer Produkten- markt (behördlich festge- setzter Markt)	Notierungskommission des oberschlesischen Produk- tenmarkts	Dienstag.
8.	Magdeburg	—	Magdeburger Getreidepreis- notierungskommission	Dienstag, Donners- tag, Sonnabend.
9.	Kiel	Börsenversammlungen für Getreide, Futtermittel und Sämereien (freier Markt)	Börsen- und Notierungs- kommission der Handels- kammer zu Kiel und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schles- wig-Holstein	Sonnabend.
10.	Hannover	Getreidebörse (freier Markt)	Kommission, bestehend aus einem Senator, einem Mitglied der Landwirt- schaftskammer, einem Mitglied der Getreide- börse	einmal wöchentlich.
11.	Dortmund	Getreidebörse zu Dortmund (freier Markt)	Vorstand der Getreidebörse	Donnerstag.
12.	Frankfurt a. M.	Fruchtmarkt (freier Markt)	Notierungskommission	Montag.
13.	Duisburg	Getreidebörse zu Duisburg (freier Markt)	Vorstand der Getreidebörse	Montag.
14.	Grefeld	Produktenmarkt zu Grefeld (freier Markt)	Notierungskommission	Freitag.
15.	Cöln	Börse im Sinne des § 1 des Börsengesetzes	Börsenvorstand in Gemein- schaft mit dem Notierungs- ausschusse der Börsen- versammlungen für das Getreide- und Mehl- Effektivgeschäft	Freitag.

*) Als „freier Markt“ werden Veranstaltungen regelmäßiger Zusammenkünfte für den Handel mit Getreide bezeichnet, die weder Börsen im Sinne des § 1 des Börsengesetzes noch behördlich festgesetzte Märkte (Titel IV der Reichs-Gewerbeordnung) sind.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt.

Übersicht über die im I. Vierteljahr 1913 in Preußen stattfindenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:		Schiffer auf großer Fahrt:	
In Altona	15. Januar,	In Stralsund	16. Januar,
= Stralsund	16. "	= Geestemünde	20. Februar,
= Altona	4. März.	= Altona	24. "
		= Flensburg	12. März,
		= Leer	12. "
		= Danzig	12. "

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinenisten und Schiffsingenieure.

Übersicht über die im I. Vierteljahr 1913 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffs-Maschinenistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinenisten

IV. Klasse:		II. Klasse:	
In Flensburg	24. Februar,	in Flensburg	24. Februar;
= Stettin	3. März,		
= Geestemünde	10. "		
III. Klasse:		I. Klasse:	
in Flensburg	24. Februar,	in Flensburg	24. Februar.
= Stettin	3. März,		
= Geestemünde	10. "		

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden. Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

Betr. Funkentelegraphie der Handelsschiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. Dezember 1912.

Nach den Erlassen vom 18. Mai d. J. (SMBL. S. 279) und vom 2. August d. J. (SMBL. S. 444) soll die Verpflichtung der Kapitäne oder ihrer Stellvertreter auf das Telegraphengeheimnis bei einer Post- oder Telegraphenanstalt des Reiches erfolgen. Der Herr Reichszanzler hat genehmigt, daß auf Antrag der Reedereien die Verpflichtung auch vor den Kaiserlich deutschen Konsulaten erfolgen kann, und demgemäß die Konsulate mit Weisung versehen; die persönliche Anwesenheit des zu Verpflichtenden ist erforderlich.

Sie wollen die beteiligten Reedereien hiernach verständigen.

Im Auftrage.

Lufensky.

IIb. 9692.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Kesselbaumaterial schwedischer Dampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. November 1912.

Auf Antrag der Königlich Schwedischen Regierung ermächtigte ich die Vorprüfer von Dampfkessel-Genehmigungsgesuchen, die von der Materialprüfungsanstalt der Technischen

Hochschule in Stockholm nach hiesigen Vorschriften und Vordrucken ausgestellten Zeugnisse über geprüftes Kesselbaumaterial für nach Preußen einzuführende schwedische Dampfkessel anzuerkennen. Die Bescheinigungen müssen von dem Vorsteher der Materialprüfungsanstalt, Ingenieur S. D. Noos von Hjelmsäter, oder seinem Vertreter, Ingenieur Dr. Hjalmar Braune, unterschrieben sein. Die Bleche sind mit dem hierneben abgedruckten Stempel der Materialprüfungsanstalt zu versehen. Für die Bescheinigungen ist der mit Erlaß vom 1. Dezember 1909 (S. 526) bekannt gegebene Vordruck zu benutzen.



Im Auftrage.

III. 7714.

Neumann.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Betr. Festigkeitsberechnungen ebener Kesselsplatten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. November 1912.

Über die Reichweite des Einflusses von Ankern, die zur Unterstützung ebener Kesselsplatten bei der Beanspruchung durch den Dampfdruck angebracht werden, fehlt es bislang an Versuchsunterlagen. Dementsprechend leiden die Festigkeitsberechnungen solcher Platten an der Unsicherheit, welcher Teil der Platte „als nicht ausreichend unterstützt“ nach Formel 7 der Bauvorschriften für Landdampfkessel zu berechnen ist.

Wenn ein Dampfkesselüberwachungsverein unter diesen Umständen bei den Rauchkammerrohrwänden Ihrer ausziehbaren Röhrenkessel die Entfernung zwischen den Randankern der vorgeschaubten Stirnplatte und dem Teilkreis der Vernietung der Rauchkammerstirnwand halbiert, um die Größe der die Anker belastenden Felder zu ermitteln, so kann diese vorsichtige, im Schiffskesselbau geübte Rechnung keineswegs als irrig bezeichnet werden; sie ergibt jedoch, daß der verbleibende, als nicht genügend unterstützt anzusehende Teil der Wand erheblich kleiner ausfällt, als wenn man den sogenannten größten Kreis zwischen Nietteilkreis und Verschraubung der beiden Teile der Stirnwand einschreibt. Demnach könnte nach ersterer Rechnung, in folgerichtiger Berücksichtigung der aus ihr sich ergebenden Verstärkung der Randanker gegenüber der Ausführung die vernietete Stirnplatte schwächer, als es tatsächlich geschehen ist, gewählt werden. Ob dagegen die von Ihnen vertretene Anschauung, daß die Verschraubung der Rohrwand mit der Kesselstirnwand eine wirksame Versteifung bildet, zutreffender ist, kann bezweifelt werden, da manche Erwägungen dagegen sprechen. Immerhin haben sich aus dieser, von den Landkesselfabriken vielfach geübten Praxis bisher keine Unbelstände oder Gefahren ergeben. Es erscheint daher angebracht, in Erwartung der Ergebnisse der bereits in die Wege geleiteten vorerwähnten Versuche bis auf weiteres davon abzusehen, Rechnungen dieser Art zu beanstanden. Auch erachte ich es nicht für erforderlich, wegen der aufgetretenen Zweifel in allen Fällen die Ausführung der Druckprobe gemäß Abschnitt XIII der Bauvorschriften für Landdampfkessel mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Betriebsüberdrucks zu fordern.

In Vertretung.

III. 5983 II. Eng.

gez. Schreiber.

An Herrn Heinrich Lanz Maschinenfabrik in Mannheim.

Betr. Aufstellung der Landdampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. November 1912.

Im § 15 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 ist im ersten Satze eine Beschränkung für die Aufstellung von Kesseln unter Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, enthalten. Wenn daher der zweite Satz mit den Worten: „Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Dampfkesseln über Räumen“ beginnt, so kann diesen Worten folgerichtig nur die Bedeutung beizumessen, daß die gleichen Beschränkungen wie im ersten Satze auf diese Fälle anzuwenden sind. Diese Absicht muß um so mehr vermutet werden, als im dritten Satze wiederum von „solchen Dampfkesseln“ gesprochen wird, worunter nur die im ersten Satze näher bezeichneten verstanden werden können.

Allerdings hat, wie der Erlaß an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin vom 7. September 1903 — IIIa. 7057 — erkennen läßt, anfänglich die Absicht bestanden, ein Verbot für die Aufstellung von Dampfkesseln über bewohnten Räumen überhaupt herbeizuführen. Hiervon ist aber Abstand genommen und für alle in dem Abs. 1 behandelten Fälle die gleiche Beschränkung hinsichtlich der Kesselgröße und Spannung vorgeesehen.

In Vertretung.

III. 8064.

gez. Schreiber.

An den Stadtausschuß für Berlin hier.

2. Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung.

II. Buch (Krankenversicherung).

Betr. Amtsdauer der gegenwärtigen Versicherungsvertreter in den Kassenorganen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1912.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung, betreffend die Amtsdauer der gegenwärtigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Organen der Krankenkassen, vom 8. November d. J. (Zentr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 817) macht der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) darauf aufmerksam, daß die nach der Bekanntmachung gegebene Möglichkeit, die Neuwahlen auch erst nach dem 1. Januar 1914 vorzunehmen, sich nicht auf diejenigen Krankenkassen bezieht, bei denen die Generalversammlung (zu vergl. § 37 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht aus gewählten Vertretern, sondern aus sämtlichen Mitgliedern besteht. Auf diese konnte die gedachte Erleichterung nicht ausgedehnt werden. Denn Artikel 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung findet auf sie keine Anwendung, und auch Artikel 100 a. a. D. ließ sich nicht zur Hilfe heranziehen, weil nach Artikel 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 (Reichs-Gesetzblatt S. 439) das Zweite Buch der Reichsversicherungsordnung mit dem 1. Januar 1914 voll in Kraft tritt, Generalversammlungen aller Mitglieder statt gewählter Ausschüsse nach jenem Tage mithin nicht mehr zugelassen werden dürfen.

Kassen der bezeichneten Art werden daher unter allen Umständen dafür sorgen müssen, daß bei ihnen die Wahlen bis spätestens zum 31. Dezember 1913 zustande kommen.

In Vertretung.

III. 8865.

Schreiber.

An die Königlichen Oberversicherungsämter.

III. Buch (Unfallversicherung).

Betr. Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Berlin W. 9, den 12. November 1912.

Anlage.

Anliegend übersende ich einen Abdruck der von mir in Gemeinschaft mit den übrigen beteiligten Ministern erlassenen Bestimmungen vom 31. August d. J. zur Ausführung der Vorschriften der § 892 Abs. 1, § 1020 Abs. 2, § 1033 Abs. 3 und § 1570 der Reichsversicherungsordnung zur Kenntnisaufnahme und weiteren Veranlassung. Die Bestimmungen treten vom 1. Januar 1913 ab an die Stelle der Ausführungsanweisung zu dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 19. August 1900 (Min. Blatt f. d. i. B. S. 243).

Die Bestimmungen über die Behörden und Verbände (§ 111 RW.) sind bereits in dem Erlaß vom 7. Dezember v. J. (SMBL. S. 447) enthalten. Über die Bildung und Berufung der Genossenschaftsversammlungen (Abschnitt II der Anweisung vom 19. August

1900) sind künftig gemäß § 972 Nr. 5 RWD. nähere Bestimmungen durch die Satzung zu treffen. Die zur Entscheidung auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände zuständigen Stellen (Abschnitt IV Nr. 2 der Anweisung vom 19. August 1900) bestimmt jetzt § 1045 in Verbindung mit § 910 RWD.

In Vertretung.

I. A. Ia. 4192/II. 10205/III. 11244.

gez. Rüter.

An die Herren Regierungspräsidenten und Königlichen Regierungen, Abteilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Anlage.

Auf Grund der § 892 Abs. 1, § 1020 Abs. 2, § 1033 Abs. 3 und § 1570 der Reichsversicherungsordnung wird für die landwirtschaftliche Unfallversicherung folgendes bestimmt:

I. Ausführungsvorschriften für die Staatsbetriebe.

1. Ausführungsbehörden sind die Regierungen, Abteilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten, innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Maßgaben:

- a) In Sigmaringen, wo eine Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten nicht besteht, ist die Regierung Ausführungsbehörde.
- b) Bei denjenigen Regierungen, die getrennte Abteilungen für direkte Steuern sowie für Domänen und Forsten haben, sind die letzteren die Ausführungsbehörden.
- c) Die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Grafschaft Schaumburg in dem Regierungsbezirke Cassel.
- d) Die Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.
- e) Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, denen sie unterstehen, die Ausführungsbehörden, ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförstereien und der zu ihnen gehörigen Flächen.

2. Die Feststellung der Entschädigung (§ 1568 RWD.) erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.

3. Die bei den Ausführungsbehörden entstehenden Kosten sind aus den betreffenden etatsmäßigen Fonds der Regierungen aus der Regierungshauptkasse am Sitze der Ausführungsbehörden zu zahlen.

Ebenso haben die Regierungshauptkassen am Sitze der Ausführungsbehörden die von den Postbehörden gemäß §§ 1028, 777 der Reichsversicherungsordnung nachgewiesenen Beträge zu zahlen.

II. Betriebsbeamte und Facharbeiter in Staatsbetrieben.

Als Facharbeiter, die im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen, gelten, außer den im § 923 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung genannten, folgende Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind:

Rechnungsführer, Buchhalter, Buchhalterinnen, Bureaugehilfen, Bureaugehilfinnen.

Gutsverwalter, Wirtschaftsführer, Gutsaufseher, Bögte (Hofmeister, Wirtschaftsgehilfen, Hofaufseher, Hofverwalter, Statthalter, Kämmerer, Wirtschaftsmeier, Großknechte), Lagerverwalter (Magazinverwalter), Wirtschaftserinnen.

Forstuntererheber, Forstlehrlinge, die mit der Ausübung des Feld-, Forst-, Jagd- oder Fischereischubes oder mit der Aufsicht über Holzablagen oder Torfgräbereien betrauten Personen, Darrmeister, Holzhauermeister (Haumeister, Rottenmeister, Oberholzhauer).

Meier, Meierinnen, Molkereiverwalter, Kuhmeister (Schweizer, Melker), Molkentöchinnen, Käser.

Schafmeister, Schäfer*, Schweinemeister, Weidehirten* und Feldhüter*.

Gestütwärter, Hilfsgestütwärter*, vertragsmäßig beschäftigte Futter- oder Stutmeister, Leiter der Ausbildung von Reinpferden, Untertrainer, Jockeys, Trainierburschen*, herrschaftliche Kutscher*, Vereiter*.

Torfmeister, Moorwarte, Kieselmeister, Kieselker, Stadmeister, Stadmeistervertreter.

Kellermeister, Küfermeister, Küfer, Küfergesellen, Küferlehrlinge, Weinbergsverwalter, Nebenveredlungsbögte, Weinbaugesellen.

Schießmeister, Sägemeister, Schirrmeister, Schirrarbeiter, Monteure, Hilfsmonteure, Führer von Lokomotiven, Kraftwagen und durch maschinelle Kraft bewegten Schiffen, Maschinisten, Heizer, Wiegemeister, die Schiffsbesatzung bei Landgewinnungsarbeiten.

Alle Techniker, Handwerksmeister und Gesellen, Aufseher, Aufseherinnen, Wärter, Wärterinnen, Vorarbeiter, Vorarbeiterinnen, die beiden letzteren, soweit ihnen ein höheres Entgelt als den ihnen zugewiesenen Arbeitern gewährt wird.

Die mit * bezeichneten Personen gelten als Facharbeiter nur insoweit, als sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Facharbeiter behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher landwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

III. Vergütung für Einziehung der Genossenschaftsbeiträge.

Die gemäß § 1020 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf 2 v. H. der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

Berlin, den 31. August 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Schreiber.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. Schroeter.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. Freiherr von Bedliß.	Der Finanzminister. In Vertretung. Michaelis.
---	---	---	---

I. A. Ia. 2762. II. 6683. III. 7253 M. f. L. usw. — III. 6281 M. f. S. usw. — I. c. 2982 M. d. S. — I. 14972 F. M.

3. Versicherung der Angestellten.

Betr. Durchführung des Versicherungsgesetzes im Bereiche der Bauverwaltung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 18. September 1912.

Auf Grund des § 9, Abs. 3 des voraussichtlich am 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) bestimme ich für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung folgendes:

Für sämtliche Bediensteten, denen eine gesetzliche Anwartschaft auf Pension und Hinterbliebenenbezüge zusteht, sind die in § 9, Abs. 1 des Gesetzes und der dazu ergangenen Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. Juni 1912 (RGBl. S. 405) bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen.

I. Hiernach sind nach § 9, Abs. 1 und § 10 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes versicherungsfrei: alle im Staatsbeamtenverhältnisse beschäftigten, etatmäßigen, außeretatmäßigen, auf Probe beschäftigten und in der Ausbildung begriffenen Bediensteten, mit Ausnahme solcher auf Grund des Runderlasses vom 22. November 1891 (Min. Bl. f. d. i. B. 1892, S. 36) mit einer Bestallung versehenen außeretatmäßigen Hilfsbeamten, welchen eine gesetzliche Anwartschaft und Pension und Hinterbliebenenbezüge nicht zusteht (zu vergl. Runderlaß vom 10. November 1909).

Bei der Staatsbauverwaltung sind demnach versicherungspflichtig, neben den vorerwähnten mit Bestallung versehenen Hilfsbeamten, die außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigten technischen Hilfskräfte (z. B. Landmesser, Ingenieure, Architekten, Bauaufseher, Landmessergehilfen) ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, ferner Bureaugehilfen, soweit sie nicht mit niederen oder rein mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, endlich aus der Schiffsbesatzung z. B. Hilfsschiffsführer und Hilfsmaschinenisten. Voraus-

setzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gemäß § 1, Abs. 3 des Gesetzes nicht berufsunfähig im Sinne des § 25 sind, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5 000 M nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

Ob neben diesen Klassen von Bediensteten sonst noch einzelne andere Angestellte vorkommen sind, für die eine Versicherungspflicht anzuerkennen sein wird, ist sorgfältig zu prüfen. Diese Prüfung wird zweckmäßig an der Hand der vom Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte herausgegebenen Anleitung vom 20. Juni 1912 (abgedruckt in Nr. 160 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 6. Juli 1912*) vorzunehmen sein.

Soweit die versicherungspflichtigen Bediensteten vor dem 5. Dezember 1911 Lebensversicherungsverträge abgeschlossen haben, können sie auf Grund des § 390 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für die bisherige Versicherung am 1. Januar 1913 mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu tragen hätten.

Für Angestellte, die am 1. Januar 1913 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ein Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ferner unter den Voraussetzungen des § 397 des Gesetzes zulässig, auf den hiernit verwiesen wird.

Die Befreiung von der Beitragsleistung auf Grund eines solchen Antrags tritt nur für den versicherten Angestellten selbst ein. Der nach § 170 des Gesetzes von der Bauverwaltung zu leistende Beitrag ist auch für die von der Beitragsleistung befreiten Angestellten zu entrichten.

II. Von besonderen organisatorischen Maßnahmen für die allgemeine Bauverwaltung zur Durchführung der Versicherung wird abgesehen. Diese erfolgt vielmehr lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die durch § 98 ff. des Gesetzes errichteten Organe auch für Angestellte der Staatsbauverwaltung zuständig.

Über die Entwertung der Beitragsmarken hat der Bundesrat unter dem 29. Juni 1912 noch besondere in Nr. 40 des Reichsgesetzblatts S. 406 enthaltene Vorschriften erlassen, auf die ich hiermit verweise.

III. usw.

In Vertretung.
gez. v. Coels.

*) § 21. S. 431.

Betr. Versicherungspflicht von Angestellten im Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe (§§ 9, 10 d. Ges.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. November 1912.

Auf Grund der § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) bestimme ich für den Bereich des Ministeriums für Handel und Gewerbe und die ihm nachgeordneten Behörden folgendes:

A. Für die Staatsbeamten und für die Lehrer an öffentlichen Schulen oder Anstalten, denen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der für preussische unmittelbare Staatsbeamte oder für Lehrer an öffentlichen Schulen oder Anstalten geltenden Bestimmungen zusteht, sind die im § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Anwartschaften als gewährleistet anzusehen.

Hiernach sind versicherungsfrei:

- I. Die Beamten, welche in etatmäßigen mit einer Berechtigung der vorgenannten Art ausgestatteten Stellen angestellt sind, auch wenn die Anstellung auf Probe oder auf Kündigung erfolgt ist. Das Gleiche gilt für die Lehrer (Oberlehrer, technische Lehrer, Fach- oder Fortbildungsschullehrer, Werkmeister u. dergl.) an öffentlichen Schulen oder Anstalten, die in den vorbezeichneten etatmäßigen Stellen angestellt sind, jedoch mit der Abweichung, daß die in solchen Stellen zwar endgültig, aber auf Kündigung angestellten Lehrer nur dann versicherungsfrei sind, wenn die Kündigung durch die geltenden Vorschriften oder Vereinbarungen an eine staatliche Genehmigung geknüpft ist;

II. im Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung:

- a) die nicht etatmäßig angestellten Gewerbeassessoren,
- b) die Hafenspolizei-Bureauhilfsarbeiter,
die Navigationschulaspiranten,
die Seehilfslotsen, soweit sie unter das Versicherungsgesetz für Angestellte fallen,
die Revierlotsen, welche in Königsberg, Pillau, Danzig-Neufahrwasser, Stettin und Swinemünde stationiert sind,
- c) die Eichamtshilfsdiätare und Eichweistergehilfen;

III. im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

- die Bergassessoren,
- die aus anderen Verwaltungen übernommenen höheren Beamten (Gerichtsassessoren, Regierungsbaumeister),
- die außeretatmäßigen Geologen und die außeretatmäßigen Chemiker bei der Geologischen Landesanstalt und bei der Bergakademie in Berlin,
- die Bureauhilfsdiätare,
- die im Bureaudienste beschäftigten Militäranwärter nach Beendigung der Probezeit,
- die Zeichnergehilfen (Diätare).

B. Versicherungsfrei gemäß § 10 Nr. 1, weil sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sind:

- die Gewerbereferendare,
- die noch nicht in etatmäßigen Stellen beschäftigten, probeweise einberufenen Lehrer an den königlichen Baugewerk- und Maschinenbauschulen sowie solche Lehrer, die zu staatlichen Ausbildungskursen für Fortbildungsschullehrer einberufen werden;

ferner im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

- die Bergreferendare,
- die Zivilanwärter in der Zeit bis zur Ablegung der Prüfung,
- die Zeichneranwärter.

C. Versicherungsfrei gemäß § 10 Nr. 1, weil sie vorläufig beschäftigt werden, sind im Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:

- die höheren Beamten, die vor endgültiger Übernahme in die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung probeweise beschäftigt werden,
- die auf Probe beschäftigten Geologen und Chemiker der Geologischen Landesanstalt in Berlin,
- die im Bureaudienste probeweise beschäftigten Militäranwärter, sofern sie bereits aus dem Soldatenstand ausgeschieden sind und, wie dies regelmäßig der Fall sein wird, die Beamteneigenschaft haben. (Sind die probeweise oder informatorisch beschäftigten Militäranwärter noch Mitglieder des Soldatenstandes, so sind sie nach § 10 Nr. 3 des Gesetzes als „Personen des Soldatenstandes, die eine der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist“, versicherungsfrei.)

D. Öffentliche Schulen oder Anstalten im Sinne dieser Vorschriften sind diejenigen Bergschulen, gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungs- und Fachschulen sowie Meisterkurse, welche vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhalten werden oder im Einzelfalle von mir als öffentliche anerkannt worden sind.

Zur Ausführung des Gesetzes wird im übrigen bemerkt, daß die im Rangleidienste beschäftigten Angestellten im allgemeinen, weil mit lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt, nicht unter das Versicherungsgesetz für Angestellte fallen. Sollten Lohnschreiber bisher in einer Art Verwendung gefunden haben, welche die Eigenschaft ihrer Dienstleistungen als lediglich mechanische zweifelhaft erscheinen lassen könnte, so ist dafür zu sorgen, daß sie künftig mit lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden. Ob eine bloß gelegentliche Verwendung zur einfachen stenographischen Aufnahme eines Diktats oder zur Übertragung eines einfachen Stenogramms in Hand- oder Maschinenschrift geeignet ist, der Beschäftigung die Natur als einer lediglich mechanischen zu nehmen, wird noch in einer besonderen Verfügung erörtert werden.

Ich ersuche, den dortigen Beamten von den Entscheidungen gemäß §§ 9 und 10 Kenntnis zu geben. Sollten bezüglich der vorstehend erwähnten Angestelltengruppen mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie sie dort bisher beschäftigt wurden, Zweifel wegen ihrer versicherungsrrechtlichen Behandlung bestehen, so erwarte ich darüber eiligen Bericht. Ferner ist eilig zu berichten, falls bei anderen als den oben unter A bis C aufgeführten Personen die Voraussetzungen für eine Entscheidung gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorliegen sollten.

Für die weiblichen Beamten und für die Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten bleibt die Entscheidung vorbehalten.

III. 7777.

Dr. Sydow.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortbildungsschulen.

Betr. Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 27. November 1912.

Nach § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung können jugendliche Arbeiter durch statutarische Anordnung nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs zum Besuch einer Fortbildungsschule verpflichtet werden. Die mir vorgelegte strafgerichtliche Entscheidung führt demzufolge zutreffend aus, daß Lehrlinge, die das statutarisch festgesetzte Alter erreicht haben, auf Grund des § 150 Abs. 1 Ziffer 4 GewO. wegen Versäumnis der Fortbildungsschule nicht bestraft werden können.

Die erwähnte Altersgrenze gilt dagegen nicht für die Vorschrift des § 127 Abs. 1, wonach der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Diese Verpflichtung besteht, solange das Lehrverhältnis dauert, ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Lehrlings; durch ihre Verletzung macht sich der Lehrherr strafbar nach § 148 Abs. 1 Ziffer 9 der GewO. Nur für die Inhaber offener Verkaufsstellen ist diese Verpflichtung durch § 139i Abs. 2 einerseits auf Lehrlinge unter 18 Jahren beschränkt, anderseits auf Gehilfen unterhalb dieser Altersgrenze ausgedehnt.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der über 18 Jahre alten Lehrlinge ergibt sich aus § 127 nicht. Wohl aber sind die Handwerkskammern in der Lage, auf Grund des § 103o Abs. 1 Ziffer 1 (vergl. § 10 der Mustervorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, HMBl. 1909 S. 19 ff.) auch den über 18 Jahre alten Handwerkslehrlingen eine Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule aufzuerlegen und Verstöße gegen ihre Anordnung auf dem durch § 103n Abs. 2 geregelten Wege durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde zu ahnden.

Die Sitte, in einzelnen Handwerken die jungen Leute erst einige Jahre nach Entlassung aus der Volksschule in die Lehre treten zu lassen, findet sich in mehreren Landes- teilen. Die Lehre endet dann vielfach erst, wenn der Lehrling 20- und mehr Jahre alt geworden ist. In solchen Fällen empfehle ich, von der Befugnis der Handwerkskammern und Innungen maßvollen Gebrauch zu machen. Werden erwachsene junge Leute genötigt, sich neben halbwüchigen Lehrlingen auf die Schulbank zu setzen, so können sich leicht disziplinäre Schwierigkeiten ergeben, die die Wirksamkeit der Fortbildungsschule im ganzen ungünstig beeinflussen. Es wird daher etwa das vollendete 21. Lebensjahr als die Grenze zu betrachten sein, über die hinaus eine Nötigung zum Fortbildungsschulbesuch auch von Handwerkskammern und Innungen nicht geübt werden soll.

IV. 9629.

Dr. Sydow.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das Reichspetroleummonopol. Betrachtungen über die Voraussetzungen, die Organisationsfragen und die Wirkungen. Von Dr. W. Möller. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1913. 1 *M.*

Vorwärts zu deutscher Gesinnungseinigkeit! Tatsachen und Pflichten für jedermann. Von Dr. A. Trepte, Militär-Oberpfarrer des XI. Armeekorps und Konsistorialrat. Berlin, Verlag der Liebelschen Buchhandlung, W. 57, Kurfürstenstr. 164. 1 Band.

Meyers Orts- und Verkehrslexikon des Deutschen Reichs. 3. Auflage, 2 Bände. Verlag Bibliographisches Institut in Leipzig. Preis 36 *M.* Subskriptionspreis für Oberbehörden bei Bestellungen von nur zu amtlichem Gebrauche dienenden Exemplaren von 20 bis 50 Stück 30,60 *M.*, von 51 und mehr Stück 28,80 *M.* für jedes Stück.

Die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 mit den Ausführungsbestimmungen. Unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert und herausgegeben von Dr. Plato, Kais. Geh. Regierungsrat und Mitglied der Kais. Normal-Messungskommission. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1. Band.